

Ltg.-889/R-3/1-2001

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

B e r i c h t
des
BAU - AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzungen am 13.Dezember 2001 die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 beraten und folgenden Beschluss gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten DI Toms und Kautz in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Ad 1) Die Umformulierung dieser Bestimmung bewirkt eine systematische Unterscheidung zwischen verbindlich festzulegenden Planungsinhalten einerseits und Kenntlichmachungen im Sinne einer bestmöglichen Information über planungsrelevante naturräumliche Gegebenheiten bzw. rechtswirksame Vorgaben sonstiger Planungsträger andererseits. Hinsichtlich der Festlegung von Maßnahmen für die Materialgewinnung wurde die Regelung nunmehr so gestaltet, dass das Land in regionalen Raumordnungsprogrammen zur Ausweisung von Eignungszonen grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Da manche Kenntlichmachungen auf Grund ihrer Vielzahl einerseits und des zugrunde liegenden Kartenmaßstabes andererseits an technische Grenzen stoßen würden, handelt es sich hiebei um eine kann-Bestimmung.

Ad 2) Damit erhält die Landesregierung die Möglichkeit, die wesentlichsten Inhalte von Raumverträglichkeitsprüfungen für Einkaufs- und Fachmarktzentren durch Verordnung

festzulegen. Als Determinanten für den Inhalt sind jene Punkte angeführt, die jedenfalls geprüft werden müssen.

Mag. WILFING
Berichterstatter

Dkfm. RAMBOSSEK
Obmann